***Mustervorlage***

**Reglement über den Fonds «Betriebsreserve» der besonderen Volksschule**

**1. Gegenstand der Regelung**

* 1. Aufgrund der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere Art. 21q des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG), Art. 48 ff. der Verordnung über das besondere Volksschulangebot vom 10. November 2021 (BVSV) sowie der Direktionsverordnung über das besondere Volksschulangebot vom 23. November 2021 (BVSDV), wird besonderen Volksschulen für ihre allgemeinen Betriebskosten eine einheitliche Pauschale pro Klasse gewährt.
  2. Die allgemeinen Betriebskosten der besonderen Volksschule bestehen insbesondere aus den Kosten für Schulleitung und -verwaltung, Schulmaterial, Betreuung Mittagstisch, Sach- und Haftpflichtversicherungen, Heizung, Reinigung, Hauswart- und Gartenarbeiten, Reparaturen und «kleiner» Unterhalt, ICT, Hard- und Softwareinfrastruktur sowie Softwarelizenzen.

Die Mittel der Betriebskostenpauschale dürfen auch für den Ausbau von Leistungsangeboten (z. B. Tagesschule, zusätzliche Fördermassnahmen oder andere schulische Aktivitäten) verwendet werden.

* 1. Dieses Reglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Betriebsreserve der besonderen Volksschule der Institution XXX, welche als Fonds geführt wird.

**2. Äufnung und Höchstbestand des Fonds‘**

2.1 Der Fonds «Betriebsreserve» wird mit Mitteln aus der Betriebskostenpauschale gespiesen, welche nicht für die laufende Finanzierung der Betriebskosten gemäss Ziffer 1.2 verwendet werden.

2.2 Im Rahmen des Abschlusses der Jahresrechnung wird jeweils die Höhe der im Geschäftsjahr nicht verwendeten Mittel der Betriebskostenpauschale festgestellt. Dieser Betrag wird zweckgebunden dem Fonds überwiesen. Er hat die Funktion eines Ausgleichsgefässes,

2.3 Erträge aus der Anlage von Fondsmitteln fliessen in den Fonds.

2.4 Ein über 50 Prozent der Summe der jährlichen Betriebskostenpauschale der Institution XXX hinausgehender Fondsbestand wird vom Kanton an künftige Beiträge angerechnet.

**3. Verwendung der Fondsmittel**

Die Fondsmittel werden für den Ausgleich von Betriebsverlusten bei der Erstellung der Leistungsangebote der besonderen Volksschule verwendet.

**4. Kontrolle der Äufnung und Verwendung der Fondsmittel**

Es ist ein detaillierter buchhalterischer Nachweis über die Speisung des Fonds‘ und die Verwendung der entsprechenden Mittel zu führen.

Die Geschäftsleitung berichtet dem Vorstand/Stiftungsrat jährlich über den Fondsbestand und die zweckkonforme Mittelverwendung. Dieser Bericht wird im Rahmen der Rechnungsrevision geprüft.

**5. Mittelverwendung bei Auflösung des Fonds‘**

Bei Auflösung des Fonds’ werden die restlichen Mittel dem AKVB übergeben.

**6. Zuständigkeiten**

Die Geschäftsleitung beantragt dem Vorstand/Stiftungsrat die Entnahme von Fondsmitteln für den zweckkonformen Einsatz gemäss Ziffer 3. Sie entscheidet über die konkreten Ausgaben im Umfang der bewilligten Entnahme.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand/Stiftungsrat am dd.mm.yyyy beschlossen. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Ort, dd.mm.yyyy

Institution XXX

Der/die Präsident/in: Der/die Vizepräsident/in:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Dok-Nr.: | 507.01.de |  |  |  |
| Datum: | 09.03.2022 |  |  |  |